

Bundesgesetzblatt¹²²⁵

Teil I

G 5702

1998

Ausgegeben zu Bonn am 12. Juni 1998

Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 98	Gesetz über die Errichtung einer Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur FNA: neu: 224-14 GESTA: B106	1226
5. 6. 98	Drittes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (3. SGB XI-Änderungsgesetz – 3. SGB XI-ÄndG) FNA: 860-11 GESTA: G089	1229
22. 5. 98	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Grenzen des Freihafens Hamburg FNA: 613-1-16	1230
2. 6. 98	Verordnung über die Verjährungshemmung bei Abgeltungsdarlehen FNA: 315-11-6	1231
3. 6. 98	Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Stellenobergrenzen (Stellenobergrenzen-Änderungsverordnung – StOÄndV) FNA: 2032-1-9, 2032-1-8	1232
3. 6. 98	Verordnung über Energieverbrauchshöchstwerte von Haushaltskühl- und Haushaltsgefriergeräten (Energieverbrauchshöchstwerteverordnung – EnVHV) FNA: neu: 754-14-2	1234
28. 5. 98	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark (Gedenkmünze „50 Jahre DM“) FNA: neu: 691-15-26	1237
29. 5. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes .. FNA: 9231-1	1238

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1238
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 19	1239
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1239

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Vom 5. Juni 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Rechtsform der Stiftung

Unter dem Namen „Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“ wird mit Sitz in Berlin eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen auf dem Gebiet der Aufarbeitung der SED-Diktatur, Beiträge zur umfassenden Aufarbeitung von Ursachen, Geschichte und Folgen der Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der DDR zu leisten und zu unterstützen, die Erinnerung an das geschehene Unrecht und die Opfer wachzuhalten sowie den antitotalitären Konsens in der Gesellschaft, die Demokratie und die innere Einheit Deutschlands zu fördern und zu festigen.

(2) Der Erfüllung dieses Zweckes dienen insbesondere:

1. die projektbezogene Förderung von gesellschaftlichen Aufarbeitungsinitiativen, von privaten Archiven und von Verbänden der Opfer der Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR;
2. die Unterstützung der Beratung und Betreuung von Opfern der sowjetischen Besatzungsmacht und der SED-Diktatur;
3. die Förderung der politisch-historischen Aufklärung und der wissenschaftlichen Arbeit über die Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR, wobei die Stiftung keine Forschungstätigkeit betreibt, sondern Forschungsvorhaben Dritter unterstützt;
4. die Sicherung und Sammlung, Dokumentation und Auswertung entsprechender Materialien, insbesondere über Opposition und Widerstand und über politische

Verfolgung und Repression, sowie von sonstigem privatem Schriftgut; Errichtung und Unterhaltung eines Archivs nebst Dokumentationsstelle und Bibliothek; die Stiftung bewahrt zu Forschungszwecken das Archivgut der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ der 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages und der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ der 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages als Dauerleihgabe auf, das zur inhaltlichen Vorbereitung der Kommissionsberichte und Kommissionsanhörungen entstanden oder gesammelt worden ist;

5. die Mitgestaltung des Gedenkens an die Opfer dieser Diktaturen sowie der Erinnerung an die deutsche Teilung und an die friedliche Revolution 1989/90;
6. die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Aufarbeitung von Diktaturen, insbesondere im europäischen Rahmen.

(3) Der Erfüllung des Zweckes können u.a. dienen:

1. eigene Veranstaltungen, Publikationen und sonstige Beiträge zur politisch-historischen Aufklärung über die SED-Diktatur;
2. die finanzielle Förderung von Forschungsprojekten Dritter und die Förderung von Nachwuchswissenschaftlern, insbesondere durch Stipendien;
3. die Vergabe von Preisen für besondere publizistische, wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen im Sinne des Stiftungszweckes;
4. die Ausgestaltung von Gedenktagen, die an die deutsche Teilung, an Opposition und Widerstand und an die Opfer der Diktatur in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR erinnern.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen bilden diejenigen unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände, die die

Bundesrepublik Deutschland für Zwecke der Stiftung erwirbt.

(2) Ferner ist die Stiftung berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen und eigene Rechtsgeschäfte zu tätigen.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes (§ 2 Abs. 1) erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuß des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen durch das Bundeshaushaltsgesetz festgestellten Bundeshaushaltsplans. Darüber hinaus sind im Rahmen der Verfügbarkeit Mittel aus dem in § 20b des Parteiengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 904), in Verbindung mit Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d Satz 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1150) genannten Vermögen vorrangig zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (Altschuldenregelungsgesetz - ARG) (BGBl. 1997 I S. 434) bleibt unberührt.

(4) Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 4

Satzung

Die Stiftung gibt sich im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen wird. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand.

Zur Beratung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Stiftung Fachbeiräte berufen.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen: Der Deutsche Bundestag wählt nach der zum Zeitpunkt der Wahl bestehenden Zahl seiner Fraktionen Mitglieder in den Stiftungsrat, wobei jede Fraktion im Deutschen Bundestag ein Mitglied vorschlagen kann. Darüber hinaus kann jede zum Zeitpunkt der Wahl bestehende Fraktion aus dem Kreis der Personen, die in Fragen der Aufarbeitung der SED-Diktatur besonders engagiert und qualifiziert sind, eine Person vorschlagen, die vom Deutschen Bundestag gewählt wird. Die Bundesregierung entsendet so viele Mitglieder in den Stiftungsrat, wie zum Zeitpunkt der Wahl Fraktionen im Deutschen Bundestag bestehen. Ein weiteres Mitglied wird vom Land Berlin entsandt. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter nach dem für dieses Mitglied vorgesehenen Verfahren zu bestellen. Die Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied oder sein Vertreter vorzeitig aus, so kann eine Bestellung des Nachfolgers nur für den Rest der Zeit, für die das Mitglied oder der Vertreter bestellt war, erfolgen.

(3) Der Stiftungsrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Stiftungsrat beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Er überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme im Stiftungsrat. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes sowie seines persönlichen Stellvertreters kann die Stimmausübung einem anderen Mitglied des Stiftungsrates übertragen werden. Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Nähere regelt die Satzung.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Sie werden vom Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Stimmen für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrates, des Vorstandes und gegebenenfalls der Fachbeiräte sind, soweit sie nicht nebenamtlich tätig sind, ehrenamtlich tätig.

§ 9

Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung, Rechts- und Amtshilfe

(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums des Innern.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) Der Stiftung ist Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Gebühren und Auslagen werden nicht erstattet.

§ 10

Beschäftigte

(1) Die Geschäfte der Stiftung werden in der Regel durch Arbeitnehmer wahrgenommen.

(2) Auf die Arbeitnehmer der Stiftung sind die für Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(3) Der Stiftung kann durch Satzungsregelung das Recht, Beamte zu beschäftigen, verliehen werden.

§ 12

Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 11

Gebühren

Die Stiftung kann zur Deckung des Verwaltungsaufwandes nach näherer Bestimmung der Satzung Gebühren für die Benutzung von Stiftungseinrichtungen erheben.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 5. Juni 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
(3. SGB XI-Änderungsgesetz - 3. SGB XI-ÄndG)**

Vom 5. Juni 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Mai 1998 (BGBl. I S. 1188) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(5) In der Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1999 übernimmt die Pflegekasse abweichend von Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung pauschal

1. für Pflegebedürftige der Pflegestufe I in Höhe von 2 000 Deutsche Mark monatlich,
2. für Pflegebedürftige der Pflegestufe II in Höhe von 2 500 Deutsche Mark monatlich,
3. für Pflegebedürftige der Pflegestufe III in Höhe von 2 800 Deutsche Mark monatlich,

4. für Pflegebedürftige, die nach Absatz 3 als Härtefall anerkannt sind, in Höhe von 3 300 Deutsche Mark monatlich;

insgesamt darf der von der Pflegekasse zu übernehmende Betrag 75 vom Hundert des Gesamtbetrages aus Pflege-satz, Entgelt für Unterkunft und Verpflegung und geson-dert berechenbaren Investitionskosten nach § 82 Abs. 3 und 4 nicht übersteigen. Die jährlichen Ausgaben der einzelnen Pflegekasse für die bei ihr versicherten Pflege-bedürftigen in vollstationärer Pflege dürfen ohne Berück-sichtigung der Härtefälle im Durchschnitt 30 000 Deutsche Mark je Pflegebedürftigen nicht übersteigen. Höhere Auf-wendungen einer einzelnen Pflegekasse sind nur zulässig, wenn innerhalb der Kassenart, der die Pflegekasse an-gehört, ein Verfahren festgelegt ist, das die Einhaltung der Durchschnittsvorgabe von 30 000 Deutsche Mark je Pflegebedürftigen innerhalb der Kassenart auf Bundes-ebene sicherstellt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 5. Juni 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über die Verjährungshemmung bei Abgeltungsdarlehen
Vom 2. Juni 1998**

Auf Grund des § 36a Satz 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Beendigung der Verjährungshemmung bei Abgeltungsdarlehen

Die in § 36a Satz 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens bestimmte Hemmung der Verjährung noch nicht verjährter Forderungen aus Abgeltungsdarlehen endet mit dem Ablauf des 31. Dezember 1999.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Juni 1998

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

**Verordnung
zur Änderung von Vorschriften über Stellenobergrenzen
(Stellenobergrenzen-Änderungsverordnung – StOÄndV)**

Vom 3. Juni 1998

Auf Grund des § 26 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1
des Bundesbesoldungsgesetzes**

§ 1 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1992 (BGBl. I S. 1595), geändert durch Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 1 und 2 werden die Angaben „60 vom Hundert“ und „40 vom Hundert“ jeweils durch die Angabe „50 vom Hundert“ ersetzt.
2. Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. mittlerer Zolldienst (Binnen-, Grenz- und Wasserzollendienst)

in den Besoldungsgruppen A 6/A 7	41 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 8	32 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 9	27 vom Hundert;“.

Artikel 2

**Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2
des Bundesbesoldungsgesetzes**

Die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekannt-

machung vom 21. August 1992 (BGBl. I S. 1597), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 11 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe a und nach dem Wort „Marktordnungsrecht“ werden das Komma gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt sowie nach dem Wort „Außenwirtschaftsverkehrs“ die Wörter „oder der innerdeutschen Wirtschaftsbeziehungen“ gestrichen.
- c) Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c.
- d) Buchstabe e wird aufgehoben und der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe d.

2. § 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. in den Justizverwaltungen insoweit, als die Planstellen für Rechtspfleger, die überwiegend in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen tätig sind,

mit einem Anteil von höchstens

8 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13,
25 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12,
40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 11
ausgebracht werden;“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Die Obergrenzen für Beamte des mittleren Dienstes nach Absatz 1 gelten nicht für Beamte des mittleren Zolldienstes.“

- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „des § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „und der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 3

Bekanntmachung von Neufassungen

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 und 2 geänderten Verordnungen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „des § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „und der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt und das Wort „dieser“ durch die Wörter „der vorliegenden“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. Juni 1998

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanner

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
über Energieverbrauchshöchstwerte
von Haushaltskühl- und Haushaltsgefriergeräten
(Energieverbrauchshöchstwertverordnung - EnVHV)¹⁾**

Vom 3. Juni 1998

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1632) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für neue netzbetriebene elektrische Haushaltskühl-, -tiefkühl- und -gefriergeräte sowie deren Kombinationen gemäß Anhang I der Richtlinie 96/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen (ABl. EG Nr. L 236 S. 36), nachstehend „Kühlgeräte“ genannt.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Kühlgeräte, die

1. auch mit anderen Energiequellen, insbesondere Batterien, betrieben werden können,
2. nach dem Absorptionsprinzip arbeiten,
3. für eine gewerbliche Nutzung bestimmt sind oder nach besonderen Spezifikationen hergestellt werden.

(3) Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung ist das erste entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellen eines Kühlgeräts in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für den Vertrieb in diesem Gebiet.

§ 2

Energieverbrauchshöchstwerte

(1) Der Energieverbrauch von Kühlgeräten darf nicht höher sein, als sich nach den Verfahren, die in Anhang I der Richtlinie 96/57/EG angegeben sind, als maximal zulässige Energieverbrauchswerte für die betreffenden Geräte ergibt.

(2) Hersteller von Kühlgeräten haben dafür Sorge zu tragen, daß jedes in Verkehr gebrachte Gerät den nach Absatz 1 maximal zulässigen Energieverbrauchswert einhält. Ist der Hersteller nicht in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig, so trifft die Verpflichtung seinen Bevollmächtigten im Europäischen Wirtschaftsraum. Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig, obliegt die Verpflichtung demjenigen, der für das Inverkehrbringen im Europäischen Wirtschaftsraum verantwortlich ist.

§ 3

Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

(1) Kühlgeräte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie mit einer CE-Kennzeichnung nach § 4 Abs. 1 versehen sind und
2. für sie eine EG-Konformitätserklärung in deutscher Sprache ausgestellt ist, aus der hervorgeht, daß das betreffende Gerät die Anforderungen der Richtlinie 96/57/EG erfüllt.

(2) Für das Verfahren und die Pflichten hinsichtlich der Anbringung der CE-Kennzeichnung und der Konformitätsbewertung gelten die Regelungen der §§ 4 und 5 sowie die Anforderungen, die in Anhang II der Richtlinie 96/57/EG aufgeführt sind.

§ 4

CE-Kennzeichnung

(1) Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anlage 1. Die Kennzeichnung ist gut lesbar und dauerhaft auf den Kühlgeräten sowie gegebenenfalls auf der Verpackung anzubringen.

(2) Es dürfen auf Kühlgeräten keine Kennzeichnungen angebracht werden, die hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes mit der CE-Kennzeichnung verwechselt werden können oder die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung beeinträchtigen.

(3) Sind Kühlgeräte mit der CE-Kennzeichnung versehen, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, daß sie allen Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

(4) Werden Kühlgeräte auch von weiteren deutschen Rechtsvorschriften erfaßt, die auf Richtlinien der Europäischen Union beruhen, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, gilt folgendes:

1. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, daß durch die CE-Kennzeichnung auch die Konformität der Kühlgeräte mit den Bestimmungen dieser anderen Rechtsvorschriften bestätigt wird.
2. Steht nach einer oder mehrerer dieser Rechtsvorschriften dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, so wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Rechtsvorschriften angezeigt. In diesem Fall müssen in den Unterlagen, Hinweisen oder Anleitungen, die den Kühlgeräten beiliegen, die Nummern der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften aufgeführt sein, die den vom Hersteller jeweils angewandten Rechtsvorschriften zu Grunde liegen.

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen (ABl. EG Nr. L 236 S. 36).

§ 5

Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Stellt die zuständige Behörde fest, daß die CE-Kennzeichnung bei Kühlgeräten nicht angebracht worden ist, so trifft sie die notwendigen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen oder den Vertrieb der betreffenden Geräte einzuschränken oder zu unterbinden oder um zu gewährleisten, daß die Geräte vom Markt genommen werden. Diese Maßnahmen können gegen jeden gerichtet werden, der die Geräte in Verkehr bringt oder vertreibt.

(2) Stellt die zuständige Behörde fest, daß die CE-Kennzeichnung bei Kühlgeräten unberechtigterweise angebracht worden ist, so erläßt sie die notwendigen Anordnungen, um den Verstoß gegen diese Verordnung zu beheben. Werden Kühlgeräte entgegen einer Anordnung nach Satz 1 nicht unverzüglich mit den Vorschriften dieser Verordnung in Einklang gebracht, so hat die Behörde die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Inverkehrbringen oder den Vertrieb der betreffenden Geräte einzuschränken oder zu unterbinden oder um zu gewährleisten, daß die Geräte vom Markt genommen werden. Anordnungen und Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 können gegen den Hersteller oder einen der in § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 Genannten, Maßnahmen nach Satz 2 auch gegen jeden gerichtet werden, der die Geräte vertreibt. Die zuständige Behörde setzt über alle nach Satz 2 getroffenen Maßnahmen das Bundesministerium für Wirtschaft unter Angabe der Gründe unverzüglich in Kenntnis, das die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hiervon unterrichtet.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 2 Abs. 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 nicht dafür Sorge trägt, daß ein in Verkehr gebrachtes Kühlgerät den dort genannten Energieverbrauchswert einhält oder
2. entgegen § 3 Abs. 1 oder § 7 Abs. 2 Satz 1 ein Kühlgerät in Verkehr bringt.

§ 7

Übergangsbestimmungen

(1) Kühlgeräte, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 3. September 1999 in Verkehr gebracht werden.

(2) Derartige Geräte dürfen jedoch nur dann mit einer CE-Kennzeichnung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verkehr gebracht werden, wenn sie dem Anwendungsbereich weiterer Rechtsvorschriften unterfallen, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist. § 4 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

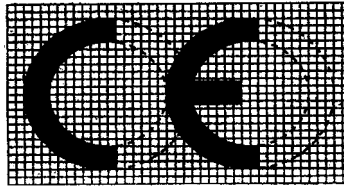
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. Juni 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft
G. Rexrodt

Anlage 1**CE-Konformitätskennzeichnung**

Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit folgendem Schriftbild:



Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

**Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark
(Gedenkmünze „50 Jahre DM“)**

Vom 28. Mai 1998

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung hat die Bundesregierung beschlossen, anlässlich des Jubiläums „50 Jahre DM“ eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 10 Deutschen Mark prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt 4,5 Millionen Stück, darunter 1,0 Millionen Stück in Spiegelglanz. Die Prägung in Normalausführung (Stempelglanz) erfolgt in der Prägestätte Stuttgart der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg. Die Herstellung in Spiegelglanz wird von allen fünf deutschen Münzämtern zu gleichen Teilen realisiert.

Die Münze wird ab 19. Juni 1998 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse (Gewicht) von 15,5 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt die Vorder- und Rückseiten der 1-, 2- und 5-DM-Münzen.

Die Umschrift lautet:

« 1948 • DEUTSCHE MARK • 1998 ».

Sie wird, durch die in den Abschnitt gestellte Inschrift

„FÜNFZIG JAHRE DEUTSCHE MARK“

begrenzt, von Eichenlaub ergänzt.

Die Wertseite trägt einen Adler, das Münzzeichen „F“ der Staatlichen Münze Stuttgart, die Umschrift

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“

und die in den Abschnitt gestellte Inschrift

„10 DEUTSCHE MARK“.

Bei den Münzen in der Qualität Spiegelglanz erscheinen die Münzzeichen „A“, „D“, „F“, „G“ und „J“.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„EINIGKEIT UND RECHT UND FREIHEIT“.

Der Entwurf der Münze stammt von Herrn Ulrich von Chrzanowski, Berlin, und Herrn Dr. Heinrich Schlüter, Bonn.

Bonn, den 28. Mai 1998

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel



**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**

Vom 29. Mai 1998

Nach Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 810) wird hiermit bekanntgemacht, daß Artikel 1 dieses Gesetzes am 1. August 1998 und Artikel 2 dieses Gesetzes mit Wirkung vom 9. Mai 1998 in Kraft tritt.

Bonn, den 29. Mai 1998

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr. J a g o w

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
25. 5. 98 Elfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-171	7861	(104	9. 6. 98)	18. 6. 98
25. 5. 98 Elfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-172	7862	(104	9. 6. 98)	18. 6. 98
25. 5. 98 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderflughafen Oberpfaffenhofen) 96-1-2-178	7862	(104	9. 6. 98)	10. 6. 98
28. 5. 98 Zweiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	7941	(105	10. 6. 98)	11. 6. 98

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 19, ausgegeben am 3. Juni 1998

Tag	Inhalt	Seite
27. 5. 98	Gesetz zu dem Vertrag vom 5. Juni 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Bau einer Straßenbrücke über den Rhein zwischen Altenheim und Eschau FNA: neu: 188-83 GESTA: XJ 035	986
29. 5. 98	Verordnung über die deutsch-spanische Vereinbarung zur Regelung des Aufenthalts von Mitgliedern der spanischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland für die Übung „Pegasus 98“	993
20. 3. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	1000

Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7% .
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG - Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
7. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 982/98 der Kommission zur Einstellung des See- fangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 137/11	9. 5. 98
11. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 988/98 der Kommission zur zehnten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 913/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Spanien	L 140/3	12. 5. 98
11. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 989/98 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 370/98 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Deutschland	L 140/6	12. 5. 98
13. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1000/98 der Kommission zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tieri- schen Ursprungs ⁽¹⁾	L 142/18	14. 5. 98
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			
13. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1001/98 der Kommission zur Änderung der Verord- nung (EWG) Nr. 536/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmun- gen zur Zusatzabgabe im Milchsektor	L 142/22	14. 5. 98

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG - Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite vom	
14. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1006/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 939/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels	L 145/3	15. 5. 98
14. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1007/98 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeihilfe für die 1997 in der Gemeinschaft erzeugten und vermarkteten Bananen, der Frist für die Zahlung des Restbetrags dieser Beihilfe sowie des Einheitsbetrags der Vorschüsse für 1998 ⁽¹⁾	L 145/4	15. 5. 98
(1) Text von Bedeutung für den EWR.			
Andere Vorschriften			
7. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 981/98 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 137/9	9. 5. 98
7. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen	L 142/1	14. 5. 98
12. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 999/98 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 142/12	14. 5. 98
13. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1002/98 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nichtlegiertem Magnesium in Rohform mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 142/24	14. 5. 98
14. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1012/98 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für nicht zum Schlachten bestimmte Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen	L 145/13	15. 5. 98
18. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1033/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrizenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 148/4	19. 5. 98
18. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1034/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 669/97 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und -plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung auf den Färöern	L 148/6	19. 5. 98
19. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 1043/98 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Mast bestimmte männliche Junggrinder (1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999)	L 149/7	20. 5. 98